



Reglement Spielordnung

Version 1.00


Erstellt

Unterschrift	
Vorname / Name	Markus Ruckstuhl
Funktion	Autor der Spielordnung
Ort / Datum	Wetzikon, 31. August 2020

Freigegeben

Unterschrift	
Vorname / Name	Frank Schneider
Funktion	Präsident Swiss Hockey
Ort / Datum	Zürich, den 31. August 2020

Kommuniziert

Unterschrift	
Vorname / Name	Paul Schneider
Funktion	Leiter der Geschäftsstelle
Ort / Datum	Horw, den 31. August 2020

Änderungsübersicht

Version	Freigabe durch	Freigabedatum	Detaillierter Beschrieb der Änderungen
v26.0	Wettbewerbkommission	22. Aug 2016	Grundlegende Überarbeitung
v26.1	Wettbewerbkommission	01. Aug 2017	Neue Struktur
v1.00	Verbandsvorstand	01. Sep 2020	Grundlegende Überarbeitung unter Auslagerung von Artikeln in die Dokumente «Regeltechnische Weisungen», «Organisatorische Weisungen», «Meisterschaftsmodus», «Gebührenordnung», «Dopingreglement», «Juniorenreglement», der Ethik-Charta, sowie die FIH Reglemente für Feld- und Hallenhockey

Zweck des Dokuments

Die vorliegende Spielordnung von Swiss Hockey regelt Details für einen regelmässigen Spielbetrieb im Feld- und Hallenhockey für Damen, Herren, Junioren und Senioren.

Definitionen & Abkürzungen

- Swiss Hockey Schweizerischer Landhockey-Verband
- Vereine Mitgliedervereine von Swiss Hockey
- Geschäftsstelle Organisatorisches & Technisches Organ von Swiss Hockey

- VG Verbandsgericht
- DK Disziplinarkommission
- WK Wettspielkommission
- HKT Hockey Kids Tour
- FIH International Hockey Federation
- EHF European Hockey Federation
- WMA World Masters Association
- Kategorie Ligen Kategorien Swiss Hockey führt Meisterschaften in verschiedenen gemäss «Meisterschaftsmodus» für folgende durch:
 - Aktive Damen
 - Aktive Herren
 - Senioren
 - Junioren

Mitgeltende Dokumente und Referenzen

- «Regeltechnische Weisungen»
- «Organisatorische Weisungen»
- «Meisterschaftsmodus»
- «Rahmenspielplan» und «Spielplan»
- «Juniorenreglement»
- «Gebührenordnung»
- «Werbereglement»
- «Doping Statut» und «Unterstellungserklärung» von Swiss Olympic
- «Ethik-Charta» von Swiss Olympic
- «FIH Spielregeln für Feldhockey»
- «FIH Spielregeln für Hallenhockey»

Wichtige Bemerkungen

- **Geschlechtergerechte Sprache**
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im nachstehenden Text die männliche Form gewählt, alle Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, ausser bei spezifisch erwähnten Einschränkungen.
- **Feld- und Hallenhockey**
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht im nachstehenden Text der Begriff «Hockey» sowohl für Feldhockey als auch für Hallenhockey, ausser bei spezifisch erwähnten Einschränkungen.
- **Höchste Ligen von Damen und Herren**
Als höchste Ligen der Damen- und Herrenmeisterschaft gelten die NLA Damen Liga und die NLA Herren Liga, wobei diese im Feldhockey sowohl die NLA Master als auch die NLA Challenge Teams umfasst.
- **Sprachversionen des vorliegenden Dokuments**
Im Falle einer Diskrepanz zwischen der deutschen und der französischen Fassung der hier vorliegenden Spielordnung gilt die deutschsprachige Originalfassung.

Inhaltsverzeichnis

Landhockey Spielbetrieb in der Schweiz	7
Art. 1. Zielsetzung von Swiss Hockey	7
Art. 2. Ethik und Werte.....	7
Art. 3. Verhinderung von Doping	7
Art. 4. Zuständigkeiten.....	7
Art. 5. Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey.....	8
Art. 6. Ausschluss vom Spielbetrieb von Swiss Hockey	8
Art. 7. Veranstaltungen von Swiss Hockey.....	9
Art. 8. Nationalteams.....	9
Organisation des Spielbetriebs.....	10
Art. 9. Weisungen für Wettspiele.....	10
Art. 10. Spielkleidung	10
Art. 11. Infrastruktur für Wettspiele	11
Art. 12. Ungenügende Infrastruktur.....	11
Art. 13. Abbruch von Wettspielen.....	12
Art. 14. Haftung und Versicherungsschutz	13
Art. 15. Ordnung, Sicherheit und Leitlinien des Handelns.....	13
Planung des Spielbetriebs	15
Art. 16. Planung von Meisterschaften und Wettspielen	15
Art. 17. Spielorte	16
Art. 18. Spielzeiten.....	16
Art. 19. Spielverschiebungen	17
Art. 20. Freundschaftsspiele	17
Teilnahme am Spielbetrieb	18
Art. 21. Teilnahme der Vereine an Meisterschaften	18
Art. 22. Teilnahme von Junioren an Meisterschaften	18
Art. 23. Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaften.....	19
Art. 24. Rückzug eines Teams.....	20
Art. 25. Lizenzierung von Spielern	20
Art. 26. Persönliche Lizenzen	20

Art. 27. Unpersönliche Lizenzen.....	21
Art. 28. Vereinswechsel	22
Art. 29. Festspielen für ein Team	22
Art. 30. Spiele in Parallelteams.....	22
Art. 31. Spiele pro Spieltag.....	23
Art. 32. Spielermeldelisten für den Saisonstart	23
Art. 33. Persönliche Spielsperren	23
Durchführung des Spielbetriebs.....	25
Art. 34. Meisterschaftsmodus.....	25
Art. 35. Meisterehren und Wanderpreis.....	25
Art. 36. Leitung von Wettspielen.....	25
Art. 37. Spielrapporte	26
Art. 38. Spielregeln	26
Art. 39. Betreuung von Teams während Wettspielen.....	27
Art. 40. Zusammensetzung von Teams.....	27
Art. 41. Wertung von Spielen	28
Art. 42. Kriterien zur Erstellung von Ranglisten.....	28
Art. 43. Spiele mit Forfait Wertung	28
Verfahren bei Protesten.....	30
Art. 44. Protest gegen Spielwertung	30
Art. 45. Bestätigung von Protesten	30
Art. 46. Behandlung von Protesten	30
Schlussbestimmungen.....	32
Art. 47. Fristen und Termine	32
Art. 48. Änderung der Spielordnung	32
Art. 49. Ausnahmefälle und Rekurs Recht.....	32

Landhockey Spielbetrieb in der Schweiz

Art. 1. Zielsetzung von Swiss Hockey

1. Swiss Hockey organisiert regelmässig nationale Feld- und Hallenhockey Meisterschaften.
2. Hockey in der Schweiz soll als Breiten- und Spitzensport altersunabhängig und von Spielern beider Geschlechter wettkampfmässig betrieben werden können.
3. Die Schweizer Meisterschaften sollen in leistungsgerechten Ligen für Junioren, Aktive und Senioren ausgetragen werden, wenn immer möglich unter Berücksichtigung der Reglemente von FIH/EHF.
4. Die Feld- und Hallensaison werden als zwei voneinander unabhängige Meisterschaften betrachtet.
 - a. Die Feldsaison wird üblicherweise zwischen dem 16. August und dem 15. November des laufenden Jahres bzw. dem 16. März und dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres ausgetragen.
 - b. Die Hallensaison wird üblicherweise zwischen dem 16. November und dem 15. März des darauffolgenden Jahres ausgetragen.
 - c. Ausnahmen zu diesen Zeitfenstern können für Spiele und Turniere der Hockey-Kids-Tour (HKT) und der Senioren bewilligt werden.

Art. 2. Ethik und Werte

1. Alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine anerkennen die «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und verbreiten die Ethikprinzipien aktiv unter ihren Mitgliedern.
2. Swiss Hockey ist für die Umsetzung der Ethik-Charta verantwortlich.

Art. 3. Verhinderung von Doping

1. Alle Vereine von Swiss Hockey und deren Mitglieder unterliegen dem «Doping Statut» von Swiss Olympic.

Art. 4. Zuständigkeiten

1. **Swiss Hockey**, in Zusammenarbeit mit den dazu bestimmten Kommissionen, ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Feld- und Hallenhockey Meisterschaften gemäss der vorliegenden «Spielordnung» und den mitbegleitenden Dokumenten «Meisterschaftsmodus» und «Juniorenreglement».
2. Die **Wettspielkommission von Swiss Hockey** legt im vorliegenden Dokument «Spielordnung» die generellen Richtlinien und Kriterien für die Durchführung der Schweizer Meisterschaften für Feld- und Hallenhockey fest.

3. Die **Geschäftsstelle von Swiss Hockey** definiert im mitbegleitenden Dokument «Meisterschaftsmodus» zusammen mit der Wettspielkommission vor jeder Saison die Ligen für Feld- und Hallenhockey und deren Austragungsmodus. Sie erstellt überdies den «Rahmenspielplan» und den finalen «Spielplan» mit Spieldaten und -zeiten und gibt die regeltechnischen und organisatorischen Weisungen zu jeder Saison bekannt.
4. Die **Vereine von Swiss Hockey** sind verantwortlich für die Durchführung von Wettspielen gemäss Spielplan und den Vorgaben im Dokument «Regeltechnische Weisungen».

Art. 5. Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey

1. Die Teilnahme am Spielbetrieb steht allen Vereinen offen, die Mitglied von Swiss Hockey sind oder von Swiss Hockey zur Teilnahme eingeladen werden.
2. Wettspiele, die im Rahmen des Spielbetriebs organisiert und ausgetragen werden, gelten als Verbandsspiele und können somit von allen spielberechtigten Mitgliedern von Vereinen bestritten werden, die Swiss Hockey angeschlossen sind bzw. von Swiss Hockey zur Teilnahme eingeladen worden sind.

Art. 6. Ausschluss vom Spielbetrieb von Swiss Hockey

1. Die Geschäftsstelle kann Vereine und/oder deren Mitglieder in Absprache mit dem Verbandsvorstand von der Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey ausschliessen; hauptsächlich in folgenden Fällen:
 - a. Missachtung von Bestimmungen der vorliegenden Spielordnung, der Dopingbestimmungen und der Ethik-Charta;
 - b. Missachtung von Beschlüssen und Verfügungen des Verbandsvorstands von Swiss Hockey und deren Kommissionen;
 - c. Vorsätzliche Teilnahme nicht-spielberechtigter Spieler am Spielbetrieb;
 - d. Nichtbefolgen von Anordnungen der Geschäftsstelle und des Verbandsvorstands von Swiss Hockey;
 - e. Unbegründete Weigerung an der Teilnahme von Wettspielen von Swiss Hockey;
 - f. Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen gegenüber Swiss Hockey und/oder Swiss Hockey angeschlossenen Vereinen.
2. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens können von der Geschäftsstelle Gebühren im Rahmen der "Gebührenordnung" erhoben werden.

3. Bei Streitigkeiten über die Ausschlussverfügung entscheidet die Disziplinarkommission von Swiss Hockey. Gegen Urteile der Disziplinarkommission kann ein Rekurs eingereicht werden, mit dem der Beschluss beim Verbandsgericht von Swiss Hockey angefochten werden kann.

Art. 7. Veranstaltungen von Swiss Hockey

1. Die Vereine sind verpflichtet, Swiss Hockey bei einer Verbandsveranstaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell und logistisch zu unterstützen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, Swiss Hockey ihre Sportanlagen für offizielle Veranstaltungen von Swiss Hockey (z.B. Training oder Spiele von Schweizer Nationalteams) gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Vergabe und Organisation von Finalrunden obliegt Swiss Hockey. Für die Austragung können sich alle Vereine von Swiss Hockey innerhalb der gesetzten Fristen bei der Geschäftsstelle bewerben.
 - a. Bei mehreren Bewerbern entscheidet die Geschäftsstelle; für Finalrunden der höchsten Ligen der Damen und Herren entscheidet der Verbandsvorstand.
 - b. Falls sich kein Verein für die Austragung bewirbt, beauftragt die Geschäftsstelle einen Mitgliedverein mit der Durchführung, der mit einem Team an diesem Wettbewerb beteiligt ist.
 - c. Gegen diese Entscheide der Geschäftsstelle kann kein Einspruch erhoben werden.

Art. 8. Nationalteams

1. Offizielle Hockey-Länderspiele für Teams aller Altersklassen können in der Schweiz ausschliesslich unter der Schirmherrschaft von Swiss Hockey veranstaltet werden.
2. Für offizielle Länderspiele können nur Spieler eingesetzt werden, die die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen. Für die Seniorennationalteams gelten spezielle Regeln der World Masters Association (WMA).
3. Die Vereine von Swiss Hockey sind verpflichtet, Spieler für Länderspiele, Lehrgänge und offizielle Vorbereitungsturniere von Swiss Hockey abzustellen.
4. Swiss Hockey stellt sicher, dass während Nationalteamterminen keine Wettspiele mit Teams angesetzt werden, für welche von Swiss Hockey nominierte Nationalspieler spielberechtigt sind.

Organisation des Spielbetriebs

Art. 9. Weisungen für Wettspiele

1. Änderungen und Ergänzungen des Dokuments «Organisatorische Weisungen» werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit der Wettspielkommission vor Beginn jeder Feld- bzw. Hallenmeisterschaft festgelegt. Sie werden von der Geschäftsstelle auf der Verbandswebsite publiziert und schriftlich an die Vereine, die Schiedsrichter und die relevanten Verbandskommissionen kommuniziert.
2. Änderungen und Ergänzungen des Dokuments «Regeltechnische Weisungen» werden vom Schiedsrichterverantwortlichen vor Beginn jeder Feld- bzw. Hallenmeisterschaft festgelegt. Sie werden von der Geschäftsstelle auf der Verbandswebsite publiziert und von der Geschäftsstelle schriftlich an die Vereine, die Schiedsrichter und die relevanten Verbandskommissionen kommuniziert.
3. Die Publikation und der Versand der beiden aktualisierten Weisungen soll bis 2 Wochen vor dem Meisterschaftsstart der Feld- bzw. der Hallensaison erfolgen.

Art. 10. Spielkleidung

1. Ausrüstung der Feldspieler:
 - a. Feldspieler tragen ein einheitliches Tenue bestehend aus Trikots, Hose oder Rock und Stulpen und Schienbeinschoner; Torhüter tragen ein davon markant abweichendes Tenue.
2. Ausrüstung eines Torwarts:
 - a. Der Torwart trägt eine vollständige Torwartausrüstung, mindestens bestehend aus Helm, Beinschoner und Kicker.
 - b. Der Torwart oder Feldspieler mit Torwartfunktion tragen ein Tenue, das sich signifikant von den Tenues des eigenen und des gegnerischen Teams unterscheidet.
 - c. Der Torwart muss für die gesamte Dauer des Spiels die vollständige Ausrüstung tragen, sofern er nicht durch einen Feldspieler ersetzt wird .
 - d. Bei der Ausführung einer Strafecke, eines 7m's oder eines Penalty Shoot-outs gegen sein Team muss der Torwart einen Helm tragen.
 - e. Zur Ausführung einer Strafecke, eines 7m's oder eines Penalty Shoot-outs für sein Team darf der Torwart Helm ablegen.
3. Auf den Trikots aller Spieler muss für alle Meisterschaftsspiele eine Rückennummer erkenntlich sein, die in jedem Wettspiel nur einmal pro Team verwendet werden darf.

4. Wenn bei einem Wettspiel beide Mannschaften ähnliche oder gleichfarbige Spielkleidung tragen, spielt der gemäss Spielplan erstgenannte Verein in seinen Farben. Der zweitgenannte Verein muss sein Tenue wechseln.
5. Werbung auf Spielbekleidung für Wettspiele muss von Swiss Hockey begutachtet und gemäss dem Dokument «Werbereglement» ausdrücklich genehmigt werden.
6. Die Schiedsrichter tragen ein möglichst einheitliches, von der Spielkleidung beider Mannschaften farblich abweichendes Tenue.

Art. 11. Infrastruktur für Wettspiele

1. Spielfelder, Bälle, Tore, Tornetze sowie Banden für Hallenhockey müssen für Wettspiele von Swiss Hockey den offiziellen Vorgaben der FIH entsprechen.
2. Am Spielfeldrand muss pro Team je eine Spielerbank für maximal 10 (Feld) respektive 11 Personen (Halle) vorhanden sein.
3. Bestimmungen für Feldhockey Wettspiele:
 - a. Wettspiele der höchsten Ligen für Damen und Herren werden auf Kunstrasenplätzen ausgetragen.
 - b. Wettspiele der anderen Ligen sollen, wenn immer möglich, ebenfalls auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, können aber auf Antrag auch auf Rasenplätzen oder Hartplätzen ausgetragen werden.
 - c. Wettspiele können unter Kunstlicht ausgetragen werden.
4. Diese Infrastruktur wird von der Geschäftsstelle nach Bedarf begutachtet und letztinstanzlich vom Vorstandsvorsitz für Wettspiele freigegeben.
5. Der Vorstandsvorsitz ist ermächtigt, die Vereine bei Bedarf zur Verbesserung der Infrastruktur anzuhalten.
6. Wenn innerhalb der gesetzten Fristen die notwendigen Massnahmen nicht umgesetzt werden, kann der Vorstandsvorsitz verfügen, dass weitere Wettspiele auswärts bei den jeweiligen gegnerischen Vereinen ausgetragen werden.
7. Ausnahmen zu diesen Regelungen können von Vorstandsvorsitz nach Absprache mit der Geschäftsstelle und den betroffenen Vereinen genehmigt werden.

Art. 12. Ungenügende Infrastruktur

1. Sind nach Einschätzung der Schiedsrichter die minimalen logistischen und/oder infrastrukturellen Voraussetzungen für die sichere und ordnungsgemässe Durchführung von Wettspielen nicht erfüllt, werden die geplanten Wettspiele annulliert bzw. verschoben.

2. Sind die Schiedsrichter für diese Beurteilung nicht anwesend, kann der Entscheid auch gemeinsam von den Spielführern bzw. Betreuern der Juniorenteams aller betroffenen Vereine gefällt werden, wobei der Entscheid einstimmig und auf dem Spielrapport von allen Spielführern schriftlich bestätigt sein muss.
3. Muss ein Spiel aus logistischen und/oder infrastrukturellen Gründen vom Heimverein abgesagt werden, ist er verpflichtet, die gegnerischen Teams, die Schiedsrichter und die Geschäftsstelle umgehend telefonisch und per Mail zu benachrichtigen.
4. Kann nur eines oder können nur wenige der von Swiss Hockey angesetzten Spiele ausgetragen werden, haben stets die Spiele der höheren Ligen den Vorrang.

Art. 13. Abbruch von Wettspielen

1. In den nachstehenden Fällen müssen die Schiedsrichter zwingend einen Spielabbruch verfügen:
 - a. Bei Todesfall eines Spielers, eines Schiedsrichters, eines Offiziellen oder eines Zuschauers.
 - b. Wenn ein vom Schiedsrichter ausgeschlossener Spieler oder Offizielle das Spielfeld nicht verlässt.
 - c. Wenn ein Team sich weigert, das Spiel nach einer Unterbrechung wiederaufzunehmen.
 - d. Bei Beschädigung der Spieleinrichtung (z.B. Torgehäuse, Spielfeld, Banden, etc.), falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist repariert werden kann.
2. In den nachstehenden Fällen können die Schiedsrichter nach eigenem Ermessen einen Spielabbruch verfügen, wobei aber das Spiel zunächst unterbrochen wird und maximal 30 Minuten abgewartet wird, ob eine Verbesserung der Umstände eine Fortsetzung des Spiels zulässt. In Absprache und unter Zustimmung beider Spielführer können die Schiedsrichter diesen Entscheid auch später treffen.
 - a. Wenn durch höhere Gewalt (z.B. Gewitter, starker Regen, Nebel, Wassereintrich, Ausfall der Beleuchtung etc.) eine geordnete Fortsetzung des Spiels nicht mehr gewährleistet ist.
 - b. Wenn Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleistet sind, zum Beispiel beim Eindringen von Zuschauern oder Unbeteiligten auf das Spielfeld.
 - c. Bei Tötlichkeiten gegenüber Spielern, Schiedsrichtern oder Offiziellen von Zuschauern oder Unbeteiligten. Als Tötlichkeit gilt jede absichtliche Handlung mit Körperberührung, wobei die Härte der Ausführung keine Rolle spielt. Auch das Bewerfen mit Gegenständen oder das Anspucken werden als Tötlichkeiten eingestuft.

3. Wird ein Spiel abgebrochen, muss es möglichst umgehend neu angesetzt werden, wobei folgendes zu beachten gilt:
 - a. Abgebrochene Wettspiele werden immer in ihrer vollen Länge wiederholt.
 - b. Die beteiligten Vereine einigen sich auf einen neuen Spieltermin.
 - c. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Neuansetzung durch die Geschäftsstelle, wobei diese ermächtigt ist, ein abgebrochenes Spiel auch an einem neutralen Spielort anzusetzen.

Art. 14. Haftung und Versicherungsschutz

1. Swiss Hockey übernimmt keine Haftung für Unfälle und Verletzungen, die sich im Rahmen von Wettspielen und deren Vor- bzw. Nachbereitung (Training, Freundschaftsspiele, An- bzw. Abreise etc.) ereignen.
2. Die Vereine bzw. deren Spieler nehmen auf eigene Rechnung und Gefahr an den Wettspielen teil. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Vereine bzw. deren Mitglieder.
3. Der gastgebende Verein ist bei jedem Wettbewerb verpflichtet, fachgerechte und angemessene Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen und Verletzungen zu erbringen. Insbesondere muss der gastgebende Verein zwingend einen professionell ausgestatteten Erste-Hilfe-Koffer am Spielfeldrand bereitstellen.

Art. 15. Ordnung, Sicherheit und Leitlinien des Handelns

1. Die Vereine von Swiss Hockey sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit während Wettspielen verpflichtet; dies gilt auf dem gesamten Gelände der Sportanlage, insbesondere auf und neben dem Spielfeld, sowie in den Garderoben und auf dem Weg dorthin.
2. Die Vereine von Swiss Hockey sind verantwortlich für Handlungen und Äusserungen ihrer Spieler, Schiedsrichter, Offiziellen und Zuschauer, die vor, während und nach Wettspielen getätigt werden.
3. Der Heimverein ist verantwortlich für die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen aller beteiligten Vereine und schützt diese vor, während und nach Wettspielen vor Belästigungen und tätlichen Angriffen.
4. Während der Ausübung sportlicher Tätigkeiten oder betreuerischer Aufgaben dürfen Jugendliche vor der Vollendung ihres 18. Lebensjahrs weder rauchen noch Alkohol oder Drogen zu sich nehmen bzw. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Dies gilt explizit für den Weg zu Sportanlagen und den Aufenthalt auf Sportanlagen während Trainings und Spielen.

5. Im Dokument «Ethik-Charta» sind die Leitlinien des Handelns für Trainer, Coaches, Spieler, Offizielle, Schiedsrichter und Mitarbeiter von Swiss Hockey beschrieben.
6. Die Beurteilung von Vorfällen, die den Bestimmungen in Art. 15.1.-4. und den Vorgaben im Dokument «Ethik-Charta» zuwiderlaufen, liegen ausschliesslich in der Zuständigkeit der Disziplinarkommission von Swiss Hockey.

Planung des Spielbetriebs

Art. 16. Planung von Meisterschaften und Wettspielen

Die nachstehenden Zeitfenster dienen der geordneten Saisonplanung für Swiss Hockey, den Vereinen und den Schiedsrichtern. Sie sollen, wenn immer möglich, eingehalten werden, um allen Beteiligten eine grösstmögliche Planungssicherheit zu gewähren. Kann aus nachvollziehbaren Gründen ein Zeitfenster von einem Verein oder von Swiss Hockey nicht eingehalten werden, sind alle beteiligten Organe angehalten, Verzögerungen möglichst früh zu kommunizieren.

Als Beginn von Feld- und Hallensaison gelten der 16. August bzw. der 16. November.

1. Bis **ca. 120 Tage** vor Meisterschaftsbeginn:
Die Geschäftsstelle publiziert die provisorischen Daten für die Spieltermine aller Ligen im Rahmenspielplan, unter Berücksichtigung von nationalen und kantonalen Ferien und Feiertagen so weit als möglich. Gleichzeitig kommuniziert sie allen Vereinen den Teammeldetermin.
2. Bis **ca. 90 Tage** vor Meisterschaftsbeginn:
Die Vereine melden die Teams für alle Ligen der folgenden Meisterschaft; dies erfolgt üblicherweise bis zum 1. Juni für die kommende Feldsaison und bis zum 1. August für die kommende Hallensaison.
3. Bis **ca. 60 Tage** vor Meisterschaftsbeginn:
Die Geschäftsstelle publiziert im Dokument «Meisterschaftsmodus» den provisorischen Austragungsmodus und die Ligen Einteilung der gemeldeten Teams.
4. Bis **ca. 45 Tage** vor Meisterschaftsbeginn:
Die Vereine können Teams gegen eine spezielle Gebühr gemäss «Gebührenordnung» nachmelden.
5. Bis **maximal 45 Tage** vor Meisterschaftsbeginn:
Die Geschäftsstelle publiziert den definitiven Meisterschaftsmodus für alle Ligen und die definitive Ligen Einteilung im Dokument «Meisterschaftsmodus».
6. Bis **maximal 30 Tage** vor Meisterschaftsbeginn bzw. Feldrückrundenbeginn:
Die Vereine melden der Geschäftsstelle die Anspielzeiten für alle ihnen zugeteilten Heimspiele. Wenn Anspielzeiten von Vereinen bis zu diesem Datum nicht gemeldet worden sind, werden sie von der Geschäftsstelle ohne Rückfrage festgelegt.
7. Bis **maximal 15 Tage** vor Meisterschaftsbeginn bzw. Feldrückrundenbeginn:
Die Geschäftsstelle ergänzt die Anspielzeiten in der definitiven Version vom Spielplan von Swiss Hockey für die Saison 20xx/20yy.

Art. 17. Spielorte

1. Wettspiele werden gemäss Spielplan entweder als Einzelspiele oder in Turnierform ausgetragen.
2. Einzelspiele finden üblicherweise auf Sportanlagen des Heimclubs statt.
3. Wenn Einzelspiele Modus-bedingt auf neutralem Spielfeld ausgetragen werden sollen, wird der Spielort von der Geschäftsstelle festgelegt.
 - a. Wird ein Spielfeld eines Vereins als neutraler Spielort für ein Wettspiel in Anspruch genommen, kann der Heimklub eine Entschädigung für anfallende Kosten verlangen, die zwischen den beteiligten Teams aufgeteilt werden.
 - b. Als neutral gilt jedes von Swiss Hockey freigegebene Spielfeld, das nicht einem der beteiligten Vereine gehört oder von diesem regelmässig genutzt wird.
4. Für Spiele in Turnierform legt die Geschäftsstelle in Absprache mit den Vereinen die Austragungsorte unter Berücksichtigung des Hallenangebots, der Anfahrtswege und der anderen Turniere der gleichen Kategorie fest. Gegen diese Festlegung kann nicht rekurriert werden.

Art. 18. Spielzeiten

1. Die Dauer von Wettspielen und ihren Pausen für Einzelspiele und Spiele in Turnierform wird von der Geschäftsstelle festgelegt; sie orientiert sich hierfür an den Spielzeiten der FIH, insbesondere für Spiele der höchsten Ligen von Damen und Herren.
2. Bei der Festsetzung der Anspielzeiten aller Ligen müssen folgende Vorgaben berücksichtigt werden:
 - a. Minimale Einspielzeiten vor Spielbeginn:
 - I. Feld: 15 Minuten für alle Spiele;
 - II. Halle: 15 Minuten bei Spielen der höchsten Ligen der Damen und Herren, 5 Minuten für alle anderen Ligen.
 - b. Anreise an Spielorte: Abfahrt der Teams frühestens um 06:00 Uhr morgens, unter Berücksichtigung einer Spielvorbereitung von mindestens 30 Minuten vor Anpfiff am Austragungsort der Spiele. Referenz: Verbindung mit dem ÖV vom Hauptbahnhof der Ortschaft, in der der Club offiziell beheimatet ist.
 - c. Ausnahmen zu diesen Regelungen können durch die Geschäftsstelle mit Einverständnis der betroffenen Vereine genehmigt werden.
3. Spiele am letzten Spieltag der höchsten Ligen der Damen und Herren müssen zeitgleich stattfinden, sofern diese nicht im Rahmen eines Turniers ausgetragen werden. Die Geschäftsstelle legt die Anspielzeit fest.

Art. 19. Spielverschiebungen

1. Spielverschiebungen nach Publikation des definitiven Spielplans müssen von den Vereinen beim Verband schriftlich unter Bekanntgabe eines neuen Datums und/oder einer neuen Anspielzeit beantragt werden.
2. Dem Antrag müssen zwingend beide Vereine zustimmen. Es obliegt dem Antragssteller, diese Zustimmung schriftlich einzuholen.
3. Spiele der höchsten Ligen der Damen und Herren können nach der Publikation des definitiven Spielplans ausschliesslich vorverlegt werden. Ausnahme: Anspielzeiten am gleichen Spieltag. Bei Einverständnis beider Clubs kann die Geschäftsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.
4. Es liegt in der Zuständigkeit der Geschäftsstelle, Anträge zur Spielverschiebung anzunehmen bzw. abzulehnen. Ablehnungen müssen von der Geschäftsstelle schriftlich begründet werden.

Art. 20. Freundschaftsspiele

1. Wettspiele von Swiss Hockey haben bei der örtlichen und zeitlichen Planung stets Vorrang gegenüber Freundschaftsspielen.

Teilnahme am Spielbetrieb

Art. 21. Teilnahme der Vereine an Meisterschaften

1. Jeder Verein kann mit einem oder mehreren Teams an einer Meisterschaft teilnehmen. Werden mehrere Teams gemeldet, gelten folgende Kriterien:
 - a. Mehrere Teams desselben Vereins innerhalb einer Spielkategorie: das Team in der höchsten Liga wird als erstes Team bezeichnet (z.B. HC xy 1), alle weiteren Teams werden gemäss ihrer Ligazugehörigkeit durchnummeriert (z.B. HC xy 2, HC xy 3, etc.).
 - b. Mehrere Teams desselben Vereins innerhalb einer Liga: werden als «Parallelteams» bezeichnet und durchnummeriert (z.B. HCxy1, HCxy2, HCxy3, usw.); Spiele zwischen Parallelteams sind zwingend am ersten Spieltag einer Saison bzw. an jedem ersten Spieltag einer Runde anzusetzen.
 - c. Bei mehreren Juniorenteams innerhalb einer Alterskategorie, wird das Elite Team stärker eingestuft als das Challenge Team.
2. Neu gemeldete Teams sowie Teams neu von Swiss Hockey aufgenommener Vereine werden der untersten Liga ihrer jeweiligen Spielkategorie zugeteilt.
3. In der tiefsten Aktiven Liga der Herren dürfen auch Damen mitspielen. Herrenteams, in denen Damen mitspielen, dürfen innerhalb derselben Saison nicht an Aufstiegsspielen teilnehmen und sind nicht aufstiegsberechtigt.

Art. 22. Teilnahme von Junioren an Meisterschaften

1. Jeder Verein, der mit Juniorenteams am Spielbetrieb teilnimmt, muss einen Juniorenverantwortlichen bestimmen und diesen bei Swiss Hockey melden.
2. Swiss Hockey legt in Zusammenarbeit mit der Wettspielkommission die Altersklassen für Junioren fest; diese sollten möglichst mit den Altersklassen der FIH für Juniorenhockey übereinstimmen.
3. Für die Einteilung von Jugendlichen in eine Altersklasse ist der Jahrgang (und nicht das Geburtsdatum) entscheidend. Der Wechsel der Junioren in die nächsthöhere Altersklasse erfolgt mit dem Beginn der Feldsaison, unabhängig vom Geburtsdatum, und umfasst immer die Feld- und die Hallensaison.
4. Jugendliche gelten ab der Feldsaison, in der sie nicht mehr für die U18 spielberechtigt sind, reglementarisch als Aktive (und nicht mehr als Junioren).
5. Junioren sind nach vollendetem 15. Lebensjahr in Ligen der Aktiven spielberechtigt (also nach dem 15. Geburtstag). Juniorinnen sind

bereits nach vollendetem 14. Lebensjahr (also nach dem 14. Geburtstag) in der Damen NLB spielberechtigt. Die Geschäftsstelle kann nach Rücksprache mit der Juniorenkommission in Ausnahmefällen Abweichungen erlauben.

6. Anfänger im Bereich Hockey Kids und Junioren dürfen ein weiteres Jahr in der nächsttieferen Altersklasse spielen. Pro Spiel dürfen maximal zwei ältere Spieler pro Team auf dem Spielrapport stehen. Der Einsatz eines solchen Spielers ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss bei der Geschäftsstelle von Swiss Hockey bis spätestens 3 Arbeitstage vor einem allfälligen Einsatz schriftlich beantragt werden.
7. Jugendliche mit körperlichen und geistigen Einschränkungen sind ausgenommen von den reglementarischen Alterskategorien. Diese Spieler dürfen in der Alterskategorie spielen, in der sie bei ihrem aktuellen körperlichen und geistigen Stand am besten aufgehoben sind und leistungsgerecht mithalten können.
8. Bei Wettspielen müssen Juniorenteams von mindestens einer volljährigen Person begleitet und betreut werden.

Art. 23. Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaften

1. Vereine können Teams als Spielgemeinschaften von lizenzierten Spielern mehrerer Vereine melden. Hierfür sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - a. Teams als Spielgemeinschaften werden von einem Mitgliedverein von Swiss Hockey gemeldet, nachstehend Stammverein genannt.
 - b. Der Stammverein vertritt die Spielgemeinschaft gegenüber Swiss Hockey in allen technischen, finanziellen und rechtlichen Fragen.
 - c. Spielgemeinschaften können für jede Saison gemeldet werden, also auch spezifisch nur für eine Feld- bzw. Hallensaison.
 - d. An Spielgemeinschaften können lizenzierte Spieler aus höchstens drei Vereinen beteiligt sein.
 - e. Spieler, die in Spielgemeinschaften eingesetzt werden, dürfen innerhalb der jeweiligen Kategorie in keinem anderen Team mitspielen.
 - f. Spieler dürfen pro Saison nur in einer einzigen Spielgemeinschaft eingesetzt werden, können aber für diejenigen Vereine, für die sie lizenziert sind, auch Spiele in anderen Kategorien bestreiten.
 - g. Wenn Vereine mit Teams in derselben Liga antreten, in dem sie auch mit Spielern an Spielgemeinschaften beteiligt sind, müssen zwingend für die Teams der Stammvereine und der Spielgemeinschaften Spielermeldelisten gemäss Art. 32. eingereicht werden.

Art. 24. Rückzug eines Teams

1. Wird im Verlaufe einer Meisterschaft ein Team zurückgezogen, werden alle bisher gegen dieses Team ausgetragenen Spiele mit null Punkten und null Toren gewertet.
2. Ein zurückgezogenes Team steigt für die nächste Meisterschaft automatisch in die unterste Liga ab.
3. Zieht ein Verein ein Team aus der Meisterschaft zurück, so muss er immer dasjenige der untersten Liga, in welcher er an der Meisterschaft teilnimmt, zurückziehen.
4. Der Rückzug eines Teams aus einer laufenden Meisterschaft wird gemäss «Gebührenordnung» gebüsst.

Art. 25. Lizenzierung von Spielern

1. Spieler sind für die Teilnahme an offiziellen Wettspielen ihres Vereins bzw. ihrer Spielgemeinschaften zugelassen, wenn sie für die betreffende Saison von Swiss Hockey auf Antrag ihrer Vereine lizenziert worden sind.
2. Die Spielberechtigung ist getrennt nach Feld und Halle für jeweils eine Saison gültig und erlischt anschliessend automatisch; sie muss demnach für die Folgesaison vom Verein erneuert werden.
3. Swiss Hockey erteilt die Spielberechtigung nur an Spieler, die die Bestimmungen der FIH erfüllen.
4. Spieler, die von einem nationalen FIH Mitgliedverband gesperrt sind, werden von Swiss Hockey nicht lizenziert.
5. Bestreitet ein in der Schweiz lizenzierter Spieler ein offizielles Wettspiel eines anderen nationalen FIH Mitgliedsverband, erlischt seine Spielberechtigung für Wettspiele von Swiss Hockey für die betreffende Saison und kann in der laufenden Saison nicht erneuert werden.
6. Lizenzen, die infolge falscher Angaben ausgestellt worden sind, werden annulliert und alle Spiele, an denen Spieler mit ungültigen Lizenzen beteiligt waren, werden nachträglich mit einer Forfait Niederlage gegen den betroffenen Verein gewertet.

Art. 26. Persönliche Lizenzen

1. Mitgliedvereine von Swiss Hockey beantragen bei Swiss Hockey anhand des offiziellen Lizenzantragsformulars für jeden Spieler eine persönliche Spielerlizenz. Alle darin enthaltenen Angaben müssen mit einer Kopie eines offiziellen Dokuments belegt werden.
2. Neue Lizenzen und Erneuerungen von zwischenzeitlich nicht aktivierten Lizenzen müssen bis spätestens am 16. März für die laufende Feldsaison bzw. 1. Dezember für die laufende Hallensaison beantragt

worden sein, damit der Lizenznehmer in den jeweils höchsten Ligen der Damen und Herren spielberechtigt ist.

3. Für die Spielberechtigung in allen anderen Ligen der Damen, Herren und Junioren muss der Lizenzantrag bis mindestens 3 Arbeitstage vor dem Spiel bei der Geschäftsstelle beantragt sein, in dem der Lizenznehmer eingesetzt werden soll.
4. Die Spielberechtigung wird von Swiss Hockey nach Erhalt der Kopien aller erforderlichen Dokumente innerhalb von 3 Arbeitstagen erteilt; im Zweifelsfall ist der antragstellende Verein dafür verantwortlich, sich die Spielberechtigung von der Geschäftsstelle bestätigen zu lassen.
 - a. Hierzu sind die folgenden Dokumente für alle Spieler erforderlich:
 - i. Reisepass oder Identitätskarte;
 - ii. Aktuelles Passfoto;
 - iii. Aktuelle Wohnadresse oder Vereinsadresse.
 - b. Für Spieler der höchsten Ligen der Damen und Herren, die älter als 18 Jahre sind und für U18 Spieler, die an internationalen Wettspielen eingesetzt worden sind, sind überdies folgende Dokumente erforderlich:
 - i. No Objection Certificate (NOC) für Spieler ohne Schweizer Staatsbürgerschaft, die in der Vergangenheit bei einem anderen nationalen FIH Mitgliedverband spielberechtigt waren;
 - ii. Dopingunterstellungserklärung.

Art. 27. Unpersönliche Lizenzen

1. Mitgliedvereine von Swiss Hockey können bei Swiss Hockey anhand des offiziellen Lizenzantragsformulars bis zu 5 unpersönliche Lizenzen pro Saison beantragen, die jede Person zur Teilnahme an Wettspielen berechtigt, die nicht bereits im Besitze einer gültigen persönlichen Lizenz von Swiss Hockey ist.
2. Verwendet ein Team eine unpersönliche Lizenz für ein Wettbewerb, muss der Name des Spielers zusammen mit der entsprechenden Lizenznummer auf dem Spielrapport eingetragen werden.
3. Unpersönliche Lizenzen dürfen nur für je ein Damen- bzw. Herrenteam pro Verein eingesetzt werden, nicht aber für Teams, die sich an Spielen der höchsten Ligen von Damen und Herren beteiligen.
4. Teams, die in einer laufenden Saison eine oder mehrere unpersönliche Lizenzen eingesetzt haben, dürfen innerhalb derselben Saison nicht an Aufstiegsspielen teilnehmen und sind nicht aufstiegsberechtigt.
5. Swiss Hockey kann Ligen benennen, in denen für Teams eine Mannschaftsmeldung anstatt persönlicher Lizenzen für die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb ausreicht.

Art. 28. Vereinswechsel

1. Ein Spieler kann zu jedem Zeitpunkt nur von einem Verein lizenziert sein. Vereinswechsel sind nur gemäss Art. 28.2. und Art. 28.3. möglich erlaubt. Spezielle Regelungen gelten für Spielgemeinschaften – siehe Art. 23.
2. Solange ein Spieler in einer Saison noch nicht für seinen bisherigen Verein in einem Wettspiel eingesetzt worden ist, kann er sich einem anderen Verein von Swiss Hockey anschliessen und von diesem neu lizenziert werden.
3. Ein Aktiver, der für seinen Verein sowohl für die Feld- und die Hallensaison lizenziert worden ist, kann zur Hallensaison den Verein wechseln, wenn er für seinen bisherigen Verein noch kein offizielles Hallenspiel bestritten hat.
4. Der neue Verein des Spielers muss den bisherigen Verein schriftlich über den geplanten Vereinswechsel informieren; eine Kopie dieses Schreibens muss der Geschäftsstelle zugestellt werden.

Art. 29. Festspielen für ein Team

1. Jeder Aktive, der altersbedingt nicht mehr für die U18 spielen darf, spielt sich innerhalb einer Saison definitiv für ein Team fest, sobald er für dieses an drei Wettspielen angetreten ist.
2. Hat sich ein Spieler für ein Team festgespielt, kann er für Teams desselben Vereins in der laufenden Saison keine Wettspiele in der gleichen oder in einer Liga tieferer Spielstärke bestreiten.
3. Massgebend für das Festspielen in einem Team sind die Spielrapporte; Forfait gewertete Spiele werden für das Festspielen der beteiligten Spieler nicht mitgezählt.
4. Jeder Verein kann für die Frühjahrsspiele der Feldmeisterschaft vor dem 16. März je 5 Spieler rückqualifizieren; dies bedeutet, dass diese ab Start der Frühjahrsspiele nicht mehr für ein Team festgespielt sind, sich aber nach Antreten an drei Wettspielen erneut festspielen.
5. Es ist Aufgabe der Vereine, die Spielberechtigung ihrer Spieler für ihre jeweiligen Teams sicherzustellen.

Art. 30. Spiele in Parallelteams

1. Ist ein Verein mit mehreren Teams in einer Liga vertreten, gelten diese Teams als «Parallelteams».
2. Spieler dürfen pro Spieltag nur für Wettspiele jeweils eines Parallelteams eingesetzt werden.

Art. 31. Spiele pro Spieltag

1. Aktive dürfen pro Spieltag höchstens in zwei Teams eingesetzt werden.
Ausnahme: Art. 30.2.
2. Spieler, die altersbedingt noch für die U18 spielberechtigt sind, dürfen pro Spieltag nur in einem Team eingesetzt werden.

Art. 32. Spielermeldelisten für den Saisonstart

1. Vor Beginn der Feld- respektive Hallensaison müssen die Vereine der Geschäftsstelle Spielermeldelisten für je ein Team in der jeweils höchsten Liga der Damen und Herren einreichen, wenn sie mit mindestens zwei Teams an der Meisterschaft teilnehmen.
2. Diese Spielermeldelisten umfassen 8 Spieler für die Feldsaison und 5 für die Hallensaison. Sie werden als Stammspieler bezeichnet.
3. Stammspieler dürfen während der gesamten Saison keine Wettspiele anderer Teams des Vereins in Ligen der Aktiven bestreiten. Dies gilt explizit auch in folgenden Fällen:
 - a. Stammspieler sind auch nicht für Wettspiele tieferer Ligen spielberechtigt, die vor dem ersten Spieltag der jeweils höheren Liga stattgefunden haben.
 - b. Sind Junioren als Stammspieler gemeldet, sind auch sie für Wettspiele tieferer Ligen nicht spielberechtigt.
4. Werden ein oder mehrere Stammspieler rückqualifiziert, müssen neue Stammspieler vor dem 16. März benannt werden, die nach der erfolgten Rückqualifizierung ebenfalls keine Wettspiele für andere Teams des Vereins bestreiten können.
5. Falls ein Verein vor Saisonbeginn keine Meldeliste vorlegt, gelten die ersten 8 (Feldsaison) bzw. die ersten 5 Spieler (Hallensaison) auf dem Spielrapport des ersten Wettspiels automatisch als Stammspieler.
6. Falls ein Verein vor dem 16. März Stammspieler rückqualifiziert, aber keine neuen Stammspieler benennt, werden sie automatisch durch die ersten nicht-Stammspieler auf dem Spielrapport des ersten Frühjahrsspiels ersetzt.
7. Vereine mit Parallelteams müssen pro Team eine Spielermeldeliste einreichen.

Art. 33. Persönliche Spielsperren

1. Schiedsrichter können Spielern oder Offiziellen vor, während und bis längstens 30 Minuten nach dem Spiel Karten nach FIH Reglement als persönliche Strafe auf dem gesamten Gelände der Sportanlage, insbesondere auf und neben dem Spielfeld, sowie in den Garderoben und auf dem Weg dorthin, zeigen.

2. Spieler und Offizielle, denen Karten gezeigt wurden, werden gemäss «Gebührenordnung » oder in gravierenden Fällen von der Disziplinarkommission bestraft. Wird ein Spieler oder Offizieller im Verlaufe eines Verbandsturniers gesperrt, entscheidet der Technische Turnier Direktor (TD) über das Strafmass.
3. Spielsperren treten stets sofort in Kraft; in Folge von Spielsperren gesperrte Spieler und Offizielle dürfen gemäss verhängtem Strafmass in den darauffolgenden Wettspielen ihrer Teams nicht eingesetzt werden.
4. Spieler und Offizielle können Spielsperren als Folge von persönlichen Strafen ausschliesslich durch Auslassen von Wettspielen derjenigen Teams abgelten, für das sie im Einsatz standen, als sie die Karten gezeigt bekommen haben.
5. Bis zur vollständigen Abgeltung einer Spielsperre bleiben Spieler und Offizielle für alle Wettspiele aller Teams ihrer Vereine gesperrt.
6. Aus roten Karten resultierende Spielsperren bleiben auch über das Saisonende hinaus bestehen und müssen in der darauffolgenden Spielzeit abgegolten werden. Bei einem Clubwechsel eines derart gesperrten Spielers muss die Strafe beim neuen Verein in einem Team der gleichen oder nächsttieferen Liga abgegolten werden.

Durchführung des Spielbetriebs

Art. 34. Meisterschaftsmodus

1. Der Modus aller Ligen wird für jede Saison von der Geschäftsstelle von Swiss Hockey im Dokument «Meisterschaftsmodus» für die Feld- und die Hallensaison festgelegt.
2. Gravierende Änderungen des Meisterschaftsmodus, insbesondere solche, die die Ligen Zugehörigkeit von Teams in Aktiven Ligen betreffen, müssen zwingend von der Generalversammlung von Swiss Hockey genehmigt werden und zwar spätestens bis zum 16. März für die Feldmeisterschaft bzw. bis zum 1. Dezember für die Hallensaison der jeweils vorausgegangenen Meisterschaft.

Art. 35. Meisterehren und Wanderpreis

1. Die Siegerteams aller Meisterschaften im Feld- und Hallenhockey werden wie folgt bezeichnet:
 - a. «Schweizer Meister» sind die Sieger der höchsten Liga jeder Kategorie (Aktive, Junioren, Senioren); Bezeichnung sinngemäss nachfolgendem Beispiel: «Schweizer Meister 2020 Damen Hallenhockey».
 - b. «Meister» sind die Sieger aller tieferen Ligen jeder Kategorie (Aktive, Junioren, Senioren); Bezeichnung sinngemäss gemäss folgendem Beispiel: «Meister 2021 U18 Challenge Feldhockey».
 - c. Die Jahreszahl bezieht sich jeweils auf das Jahr, in der die Meisterschaft beendet wird.
2. Die Siegerteams aller Meisterschaften erhalten einen Wanderpreis.
 - a. Der Wanderpreis bleibt ein Jahr beim Verein des Siegerteams, welcher für eine sorgfältige Aufbewahrung sorgt und für allfällige Schäden haftbar ist. Er muss vom Siegerverein mindestens 15 Tage vor der nächsten Verleihung in gutem Zustand unaufgefordert an Swiss Hockey retourniert oder am Tag der Siegerehrung direkt vor Ort gebracht werden.
 - b. Wird der Wanderpreis durch einen Verein dreimal in Serie oder fünfmal insgesamt gewonnen, geht er in den Besitz dieses Vereins über.

Art. 36. Leitung von Wettspielen

1. Wettspiele werden von zwei Schiedsrichtern geleitet, die von der Schiedsrichterkommission bzw. von zuständigen Offiziellen nominiert werden. Im Falle von «Club/Club» Schiedsrichteransetzungen werden die Schiedsrichter von den am Spiel beteiligten Vereinen gestellt.

2. Ein nominierter Schiedsrichter darf vor oder während eines Spiels nur ausgewechselt werden, wenn er das Spiel als Folge einer Verletzung nicht weiterleiten kann.
3. Bei «Club/Club» Schiedsrichteransetzungen können sich beide Teams vor Spielbeginn schriftlich mit Vermerk auf dem Spielrapport auf einen allfälligen Schiedsrichterwechsel in der Halbzeit einigen.
4. Wenn ein oder beide von Swiss Hockey bestimmte/r Schiedsrichter ein Spiel nicht leiten können, müssen sich die Spielführer der beiden Teams auf einen oder zwei Ersatzschiedsrichter einigen. Das Spiel muss auf alle Fälle ausgetragen werden und kann nicht verschoben werden.
 - a. Kommt keine Einigung betreffs Wahl der Ersatzschiedsrichter zustande, wird das Spiel von je einem Spieler beider Teams geleitet.
 - b. Hat eines der Teams keinen Wechselspieler, wird das Spiel mit je einem Spieler pro Team weniger ausgetragen.
 - c. Nachträgliche Einsprachen gegenüber nominierten Ersatzschiedsrichtern sind ausgeschlossen.

Art. 37. Spielrapporte

1. Für jedes Wettspiel muss ein Spielrapport vom Heimteam bzw. von jedem beteiligten Team bei Spieltagen in Turnierform vorgelegt werden.
2. Im Spielrapport listet jedes Team die am Spiel beteiligten Spieler mit Namen, Vornamen, Rückennummer und Lizenznummer sowie den Namen und Vornamen des Teamverantwortlichen auf. Nehmen Spieler mit unpersönlichen Lizenzen an Pflichtspielen teil, müssen ihre Namen und Vornamen im Spielrapport eingetragen werden.
3. In den so vorbereiteten Spielrapporten halten die Schiedsrichter bzw. die Technischen Delegierten bei Spieltagen in Turnierform nach Spielschluss die Namen und Vornamen der Schiedsrichter, die Resultate der Spiele, die Torschützen, allfällig ausgeteilten Karten und Bemerkungen über wichtige Vorkommnisse fest.
4. Den Spielführern beider Teams ist es vorbehalten, die Spielrapporte einzusehen und allenfalls zu ergänzen, insbesondere im Falle von Protesten, bevor die Schiedsrichter die Spielrapporte unterschreiben.
5. Die Spielrapporte dienen der Kontrolle des Spielgeschehens und müssen nach Spielschluss der Geschäftsstelle zugestellt werden.

Art. 38. Spielregeln

1. Wettspiele werden gemäss den offiziellen Spielregeln der FIH gemäss den Dokumenten «FIH Spielregeln für Feldhockey» und «FIH Spielregeln für Hallenhockey» ausgetragen.

2. Allfällige Abweichungen dazu müssen in den Dokumenten «Meisterschaftsmodus» und «Regeltechnische Weisungen» ausdrücklich dokumentiert und vom Verbandsvorstand termingerecht genehmigt werden.
3. Solche Abweichungen müssen bis spätestens 30 Tage vor Beginn jeder Feld- bzw. Hallenmeisterschaft von der Geschäftsstelle auf der Verbandswebsite publiziert und schriftlich an die Vereine und die Schiedsrichterkommission kommuniziert werden.

Art. 39. Betreuung von Teams während Wettspielen

1. Teams aller Kategorien dürfen von bis zu 4 Offiziellen und einem Teamarzt betreut werden, die sich durch ihre Kleidung klar ersichtlich von Spielern unterscheiden.
2. Offizielle müssen sich während der gesamten Spielzeit im Bereich der Spielerbank aufhalten und unterliegen den Spielregeln der FIH.

Art. 40. Zusammensetzung von Teams

1. Für Wettspiele ist die Teamzusammensetzung wie folgt vorgegeben:
 - a. Feldhockey Grossfeld:
Teams treten mit maximal 11 Spielern an, wovon einer klar ersichtlich als Torwart erkennbar sein muss; bei Spielbeginn müssen minimal 8 Spieler (inkl. Torwart) auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 16 Spieler einsetzen.
 - b. Feldhockey Dreiviertelfeld:
Teams treten mit maximal 9 Spielern an, wovon einer klar ersichtlich als Torwart erkennbar sein muss; bei Spielbeginn müssen minimal 6 Spieler (inkl. Torwart) auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 16 Spieler einsetzen.
 - c. Feldhockey Halbfeld:
Teams treten mit maximal 7 Spielern an, wovon einer klar ersichtlich als Torwart erkennbar sein muss; bei Spielbeginn müssen minimal 4 Spieler (inkl. Torwart) auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 12 Spieler einsetzen.
 - d. Feldhockey Viertelfeld:
Teams treten mit maximal 6 Spielern an, wovon einer klar ersichtlich als Torwart erkennbar sein muss; bei Spielbeginn müssen minimal 4 Spieler (incl. Torwart) auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 12 Spieler einsetzen.
 - e. Hallenhockey:
Teams treten mit maximal 6 Spielern an, wovon einer klar ersichtlich als Torwart erkennbar sein muss; bei Spielbeginn müssen minimal 4 Spieler auf dem Spielfeld sein; ein Team darf pro Spiel maximal 12 Spieler einsetzen.

2. Einsatz eines Torwarts:
 - a. In Wettspielen der Ligen der Aktiven kann der Torwart durch einen Feldspieler ersetzt werden; es gelten die jeweils aktuellen Reglemente der FIH.
 - b. In Wettspielen der Ligen der Junioren muss während der gesamten Spielzeit ein Torwart auf dem Spielfeld sein.
 - c. In Turnieren der Hockey Kids Tour (HKT) werden bei Spielen der U8 Teams keine Torleute eingesetzt.

Art. 41. Wertung von Spielen

1. Ein nach regulärer Spielzeit gewonnenes Wettspiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Wettspiel einen Punkt, ein verlorenes Wettspiel null Punkte.
2. Werden Wettspiele gemäss den Weisungen im Dokument «Meisterschaftsmodus» mit Penaltys oder Penalty Shoot-out nach der regulären Spielzeit entschieden, erhält der Gewinner dieser Kurzentscheidung einen Zusatzpunkt.

Art. 42. Kriterien zur Erstellung von Ranglisten

1. Die Ranglisten für Meisterschaften für alle Ligen werden gemäss nachstehenden Kriterien in folgender Reihenfolge erstellt:
 - Anzahl erzielter Punkte
 - Tordifferenz: erzielte Tore abzüglich erhaltener Tore
 - Höhere Zahl erzielter Tore
 - Erzielte Punkte im direkten Vergleich
 - Tordifferenz im direkten Vergleich
 - Losentscheid

Art. 43. Spiele mit Forfait Wertung

1. Ein Wettspiel kann vor Spielbeginn, während des Spiels und nach Spielschluss von den Schiedsrichtern als Forfait gewertet werden.
 - a. Gründe zur Forfait Wertung vor Spielbeginn:
 - i. Ein Team hat eigenmächtig die Anspielzeit verschoben oder eine Verschiebung durch unlautere Angaben erwirkt.
 - ii. Ein oder beide Teams befinden sich bis max. 30 Minuten (Feld) bzw. 5 Minuten (Halle) nach der offiziellen Anspielzeit nicht auf dem Spielfeld; bei Verspätungen aufgrund höherer Gewalt oder nachweislicher Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden Spiele nicht forfait gewertet.
 - iii. Ein oder beide Teams weisen bei Spielbeginn zu wenig spielberechtigte Spieler auf.

- iv. Das Spielfeld ist durch ein Team absichtlich in unspielbaren Zustand versetzt worden.
 - v. Ein oder beide Teams treten in nicht reglementarischer Spielkleidung auf.
- b. Gründe zur Forfait Wertung während des Spiels:
- i. Ein oder beide Teams verlassen das Spielfeld vor Ende des Spiels oder weigern sich, das Spiel fortzusetzen.
 - ii. Das Heimteam kann Ordnung und Sicherheit auf dem Spielfeld nicht sicherstellen, wodurch der Schiedsrichter das Spiel abbrechen muss.
- c. Gründe zur Forfait Wertung nach Spielschluss:
- i. Ein oder beide Teams haben nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt.
 - ii. Ein oder beide Teams haben zu viele Spieler eingesetzt.
 - iii. Die Infrastruktur entsprach nicht den Vorgaben der Spielordnung.
 - iv. Die Disziplinarkommission spricht aufgrund besonderer Vorkommnisse eine Forfait Wertung gegen eines oder beide Teams aus.
2. Eine Forfait Wertung kann sowohl gegen ein Team als auch gegen beide Teams eines Wettspiels ausgesprochen werden.
 3. Eine Forfait Wertung wird für das/die betroffenen Teams mit null Punkten und 0:3 Toren (Feld) bzw. 0:5 Toren (Halle) gewertet.
 4. Wird die Forfait Wertung nach Spielschluss ausgesprochen, kommt das effektiv erzielte Resultat in die Wertung, wenn die Tordifferenz zugunsten des nicht bestraften Siegerteams höher als 3 Tore (Feld) bzw. 5 Tore (Halle) beträgt.
 5. Eine Forfait Wertung als Folge des Nichtantretens eines Teams ohne Gründe nachweislich höherer Gewalt wird für Teams der höchsten Ligen der Damen und Herren zusätzlich mit dem Abzug von 3 Punkten gewertet.

Verfahren bei Protesten

Art. 44. Protest gegen Spielwertung

1. Ein Protest gegen eine Spielwertung muss vom Spielführer des protestierenden Teams unter Angabe des Protestgrundes mit einem entsprechenden Eintrag im Spielrapport vermerkt werden.
2. Ein Protest, der sich auf den Zustand oder die Zeichnung des Spielfelds, die Tore, die allgemeine Infrastruktur, die Spielbekleidung eines Teams oder den Spielbeginn beziehen, muss zwingend vor Spielbeginn im Spielrapport vermerkt werden.
3. Ein Protest gegen Tatsachenentscheide oder die Zeitnahme der Schiedsrichter ist ausgeschlossen.
4. Bei regeltechnischen Fehlern der Schiedsrichter findet eine Wiederholung des Wettspiels statt; Reisekosten für dieses Spiel gehen zu Lasten von Swiss Hockey.

Art. 45. Bestätigung von Protesten

1. Ein Protest muss vom protestführenden Verein bis spätestens 72 Stunden nach Spielende in Form eines entsprechenden Protestschreibens per Einschreiben, Fax oder E-Mail an die Geschäftsstelle bestätigt werden.
2. Ein Protest wird erst mit Eingang dieser schriftlichen Bestätigung wirksam; zusammen mit der Bestätigung ist eine Kautions von Fr. 500.- zu hinterlegen.
3. Ein Protestschreiben muss die Bezeichnung des Spiels und eine genaue Schilderung der Situation umfassen; eventuelle Beweismittel oder Zeugenaussagen sind dem Protestschreiben beizulegen.
4. Ein Protestschreiben muss einen eindeutigen Antrag des Protestführers an Swiss Hockey beinhalten.
5. Auf einen Protest, der diese formellen Anforderungen nicht erfüllt, wird nicht eingetreten.

Art. 46. Behandlung von Protesten

1. Ein Protest wird erstinstanzlich von der Geschäftsstelle behandelt. Die Schiedsrichter und die Spielführer der beteiligten Teams werden aufgefordert, zum Protest Stellung zu nehmen.
2. Rekurs Instanz ist das Verbandsgericht.
3. Wird ein Protest vor dem Entscheid zurückgezogen, verfällt die Protestkautions.
4. Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestkautions zurückerstattet.

5. Wird ein Protest abgewiesen, werden die Untersuchungskosten dem protestführenden Verein auferlegt. Die Protestkaution verfällt und wird bei der Erhebung der Untersuchungskosten nicht berücksichtigt.

Schlussbestimmungen

Art. 47. Fristen und Termine

1. Sämtliche Fristen und Termine laufen vom zweiten der Spedition (offizieller Aufgabestempel bzw. Versanddatum des E-Mails) folgenden Tag an und gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag bis 24.00 h der reglementarischen oder festgesetzten Frist erfolgt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, so gilt der nachfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.
2. Für den Nachweis der Einhaltung von Fristen ist der offizielle Poststempel des Aufgabeortes bzw. das Versanddatum des E-Mails massgebend. Beweis-pflichtig für die Fristeinhaltung ist der Absender.

Art. 48. Änderung der Spielordnung

1. Änderungen der Spielordnung können von allen Mitgliedvereinen und den Kommissionen von Swiss Hockey beantragt werden.
2. Änderungen der Spielordnung werden von der Spielkommission in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ausgearbeitet und vom Vorstandsvorstand genehmigt.

Art. 49. Ausnahmefälle und Rekurs Recht

1. Fälle und Fragen, die in der vorliegenden Spielordnung und in den mitgeltenden Dokumenten und Referenzen (siehe Seite 3) nicht oder nicht vollständig geklärt sind, werden von der Geschäftsstelle nach bestem Ermessen entschieden. Gegen diese Entscheide kann am Verbandsgericht von Swiss Hockey rekurriert werden.
2. Das Rekurs Recht gegen Bestimmungen der Spielordnung von Swiss Hockey ist gewahrt.

Wetzikon, 31. August 2020 / mru